

In Mockau Nord und anderen Eigenheimsiedlungen kam es zuletzt zu einer Serie von Einbrüchen. Für Angst sorgt, dass die Täter in Häuser eindringen, wenn die Bewohner zu Hause sind. FOTO: ANDRÉ KEMPNER

Einbruchserie in Eigenheimen: Darf ich mich gegen einen Täter wehren?

Eine Einbruchsserie sorgt in Leipzigs Eigenheimsiedlungen für Verunsicherung. Viele fragen sich: Wie verhält man sich richtig, wenn man einen Einbrecher überrascht? Die Polizei und ein Strafverteidiger geben Antworten.

Von Frank Döring

Ein Fremder im eigenen Haus, mitten in der Nacht: Für viele Bewohner in Leipziger Eigenheimsiedlungen ist das nach der jüngsten Einbruchsserie keine abstrakte Angst mehr, sondern ein realistisches Szenario. Denn während die meisten Einbrüche laut Polizei in Abwesenheit der Bewohner passieren, ereigneten sich die jüngsten Fälle in Mockau-Nord, während die Menschen zu Hause waren. Was also tun, wenn man einen Einbrecher überrascht – und wie weit darf die eigene Verteidigung gehen? Die LVZ hat bei der Polizeidirektion Leipzig und einem Rechtsanwalt nachgefragt zum richtigen Verhalten im Ernstfall.

Ungewöhnliche Geräusche nachts – was tun?

„Eine allgemeingültige Antwort ist schwierig, da jede Situation und auch die örtlichen Gegebenheiten anders sein können", sagt Polizeisprecherin Susanne Lübcke. Grundsätzlich sollte man bei ungewöhnlichen Geräuschen, die auf einen Einbruch hindeuten könnten, zunächst Ruhe bewahren und nicht versuchen, selbst nach der Ursache zu suchen.

„Wenn der Verdacht besteht, dass sich eine fremde Person im Haus oder in der Wohnung befindet, sollte man sich möglichst nicht bemerkbar machen, sich zum Beispiel in einem Zimmer einschließen und die Polizei über 110 verständigen."

Und wenn man den Einbrecher sieht?

„Wir raten, eine direkte Konfrontation zu vermeiden und sich selbst sowie weitere anwesende Personen in Sicherheit zu bringen", so Lübcke. „Wenn möglich, sollte man das Haus verlassen oder sich in einem abschließbaren Raum zurückziehen und umgehend den Notruf 110 wählen." Auf keinen Fall sollten Hausbewohner versuchen, Täter zu verfolgen oder gar festzuhalten. „Bringen Sie sich nicht selbst in Gefahr, denn gerade in unvorhergesehenen Drucksituationen reagieren Menschen nicht immer rational und können unberechenbar sein", warnt die Polizeisprecherin.

Worauf soll man achten, wenn Kinder im Haus sind?

Auch auf Kinder sollte man möglichst so Einfluss nehmen, dass sie sich ruhig verhalten und sich mit den Eltern an einen sicheren Ort begeben. Dabei gilt ebenfalls: Eine Konfrontation mit einem möglichen Täter sollte man vermeiden.

Wann ist körperliche Gewalt zulässig?

Grundsätzlich kann in einer konkreten Notwehrsituation eine erforderliche Verteidigung zulässig sein, erklärt die Polizei. „Eine pauschale Aussage ist jedoch nicht möglich, da es immer auf die Umstände des Einzelfalls ankommt", so Lübcke. „Es gilt: Eigenschutz vor dem Schutz von Sachwerten."



Polizeisprecherin Susanne Lübcke FOTO: POLIZEI LEIPZIG

Dies betont auch der erfahrene Leipziger Strafverteidiger Andreas Meschkat. „Eigensicherung geht immer vor Festnahme", sagt er. Laut Strafgesetzbuch (Paragraf 32 StGB) ist Notwehr grundsätzlich zulässig. Sie folgt dem Prinzip, dass die Verteidigung erforderlich und angemessen sein muss. So sollte man nicht offensichtlich unverhältnismäßig zur Bedrohung handeln. Eine bereits flüchtende Person zu verletzen, würde demnach nicht mehr als Notwehr gelten.

Was ist ein Notwehrexzess?

Die konkrete Situation kann schwer kontrollierbar sein, wenn man sich einer Gefahr ausgesetzt sieht. Deshalb regelt das Gesetz auch einen sogenannten Notwehrexzess (Paragraf 33 StGB), etwa das Überschreiten der Notwehr aus Angst, Schrecken oder Verwirrung.



Rechtsanwalt Andreas Meschkat FOTO: ANDRÉ KEMPNER

„Nehmen wir mal die Situation, dass man sich bedroht fühlt oder erwartet, dass man körperlich angegriffen wird, und zur körperlichen Gewalt greift, um den anderen niederzustrecken", erklärt Meschkat. „Wenn ich mich aus Angst, weil mir in meinem Haus ein Fremder gegenübersteht, in der Beurteilung der Lage irre, kann das straffrei bleiben, auch wenn der Gegenüber Verletzungen erleidet." Dies sei aber im Einzelfall eine juristisch komplexe Frage.

Was bedeutet Jedermannsrecht?

Laut der Strafprozessordnung ist jedermann befugt, Verdächtige auf frischer Tat auch ohne richterliche Anordnung vorläufig festzunehmen und festzuhalten, bis die Polizei eintrifft. Voraussetzung ist, dass Fluchtgefahr besteht oder ihre Identität nicht sofort geklärt werden kann (Paragraf 127 Abs. 1 StPO).

„Auf jeden Fall muss ein Anfangsverdacht für ein strafbares Verhalten vorliegen", betont Meschkat. „Andernfalls macht man sich einer Nötigung schuldig. Eine Ordnungswidrigkeit ist davon nicht gedeckt. Wenn mir jemand im Straßenverkehr die Vorfahrt nimmt, darf ich ihn hinterher nicht festhalten."

Aufräumen oder nicht – was mache ich nach der Tat?

Nach einem Einbruch sollte man möglichst nichts berühren oder verändern und nicht aufräumen, stellt die Polizeisprecherin klar. „Wir benötigen möglicherweise vorhandene Spuren für die Ermittlungen. Das Gebäude sollte bis zum Eintreffen der Einsatzkräfte möglichst nicht weiter betreten werden."

Ist ein Hund als „vierbeinige Alarmanlage" sinnvoll?

Ein Hund kann durch Bellen abschreckend wirken und Bewohner auf ungewöhnliche Geräusche aufmerksam machen, so die Polizei. „Er sollte jedoch nicht als eigentliche Einbruchschutzmaßnahme betrachtet oder zum Angriff auf Personen abgerichtet werden", sagt die Sprecherin.

Entscheidend seien vorrangig mechanische Sicherungen an Türen und Fenstern sowie gegebenenfalls ergänzende Alarmtechnik.